

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SIGMA Bank AG

Fassung 06/2025

I. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

A. Geltungsbereich und Änderungen der AGB

Z 1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem KUNDEN (im Folgenden auch KONTOINHABER) und der SIGMA Bank AG (im Folgenden BANK) und dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehung zwischen Kunde und Bank. Soweit in den mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder für einzelne Geschäftszweige Spezialreglemente, spezielle Richtlinien und Usancen (z.B. für Börsengeschäfte, Dokumentenakkreditive) gelten, gehen diese den AGB diesbezüglich vor.
- (2) Die Begriffe "Verbraucher" und "Unternehmer" werden im Folgenden im Sinne des Gesetzes zum Schutz des Konsumenten (Konsumentenschutzgesetz) verstanden.
- (3) Wenn in diesen AGB von „Kunde“ die Rede ist, gilt Entsprechendes gleichermassen auch in Bezug auf einen vom Kunden bevollmächtigten Vertreter.

Z 2. Änderungen

- (1) Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen der AGB vorzunehmen.
- (2) Diese werden dem Kunden bekannt gegeben (siehe unten) und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist für alle bestehenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen als genehmigt. Die Bank wird den Kunden gleichzeitig mit der Verständigung darauf hinweisen, dass seine Nichtäusserung innerhalb einer Monatsfrist als Zustimmung gilt. Ein allfälliger Widerspruch gegen die Änderung der AGB hat zur Folge, dass die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Kunden aufkündigen kann.
- (3) Die Verständigung von der Änderung der AGB erfolgt in Schriftform gemäss der mit dem Kunden getroffenen Zustellvereinbarung und kann insbesondere auch durch einfache Mitteilung in Form eines Hinweises auf dem Kontoauszug bzw. auf der Internet-Homepage der Bank unter www.sigmapbank.com erfolgen. Bei Postversand gilt der Kunde als zu jenem Zeitpunkt verständigt, an dem das Poststück beim Kunden zugeht, wobei die Vermutung gilt, dass das Poststück längstens drei Tage nach Absendung von der Bank dem Kunden zugegangen ist. Der Gegenbeweis gegen diese Vermutung obliegt dem Kunden. Als Zeitpunkt der Absendung gilt im Zweifel das Datum der im Besitz der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Sofern der Kunde eine Banklagernde Erklärung unterzeichnet hat, gilt als Zeitpunkt der Verständigung des Kunden über die Änderung der AGB jener Tag, dessen Datum die banklagernde Post trägt bzw. an welchem die Einspielung der Information im elektronischen System der Bank erfolgt ist. Sofern der Kunde die E-Banking-Vereinbarung unterzeichnet hat, gilt als Zeitpunkt der Verständigung die Einspielung der Information im jeweiligen Benutzerkonto.

- (4) Klargestellt wird, dass es nicht Aufgabe der Bank ist, allfällige Zeichnungsberechtigte oder sonstige Kundenbevollmächtigte von einer Änderung der AGB bzw. einer sonstigen Änderung des Vertragsverhältnisses mit der Bank in Kenntnis zu setzen. Allfällige Nachteile aus einer nicht oder verspätet erfolgten Information trägt ausschliesslich der Kunde.

B. Abgabe von Erklärungen/Auftragsausführung

Z 3. Mitteilung des Kunden

- (1) Aufträge und Erklärungen vom Kunden an die Bank sind schriftlich zu erteilen. Die Bank ist jedoch auch berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung bzw. E-Mail) erteilten Aufträge durchzuführen, wobei sich die Bank vorbehält, jeweils eine Bestätigung in einer anderen Kommunikationsform einzufordern und dabei insbesondere eine Auftragsausführung von einer solchen Bestätigung abhängig zu machen. Die Einforderung einer Bestätigung erfolgt in einer Art und Weise, die es dem Kunden ermöglicht, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens ab Auftragserteilung bzw. Erklärung die geforderte Bestätigung beizubringen. Werden vom Kunden mittels Telekommunikation Aufträge erteilt oder sonstige Erklärungen abgegeben, so hat er geeignete Vorkehrungen gegen Transport- oder Übermittlungsfehler (z.B. Verlust, Verspätung, Missverständnis, Verstümmelung, Doppelausfertigung) und Missbräuche zu treffen. Die Bank haftet nicht für Schäden, die aus Transport- oder Übermittlungsfehlern oder Missbräuchen resultieren, es sei denn, dass der Bank ein grobes Verschulden anzulasten ist. Gleiches gilt im Falle der Nichterkennung einer (formell oder materiell) fehlerhaften Auftragserteilung oder aus der – infolge Einforderung einer Bestätigung – verzögerten Auftragsausführung.
- (2) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an die Bank zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Will der Kunde der Bank besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies der Bank gesondert und ausdrücklich, bei formularmässig erteilten Aufträgen ausserhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.
- (3) Die Bank ist berechtigt, Aufträge, die ihr im Rahmen der Geschäftsverbindung mit einem Kunden – in welcher Übermittlungsform auch immer – erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn die Bank ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie vom Kunden stammen und die Unwirksamkeit des Auftrages nicht der Bank zurechenbar ist.

Z 4. Mitteilung der Bank an den Kunden

- (1) Mitteilungen der Bank an den Kunden erfolgen grundsätzlich gemäss der mit dem Kunden getroffenen

Zustellvereinbarung an die der Bank zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse (siehe Z. 10).

- (2) Bei Postversand gilt der Kunde als zu jenem Zeitpunkt verständigt, an dem das Poststück beim Kunden zugeht, wobei die Vermutung gilt, dass das Poststück längstens drei Tage nach Absendung von der Bank dem Kunden zugegangen ist. Der Gegenbeweis gegen diese Vermutung obliegt dem Kunden. Als Zeitpunkt der Absendung gilt im Zweifel das Datum der im Besitz der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten.
- (3) Ein Erklärungsversand der Bank an den Kunden kann auch mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung bzw. E-Mail) erfolgen, sofern der Kunde nicht gegen einzelne Formen im Vorhinein ausdrücklich widersprochen hat. Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen der Bank an den Kunden gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder entsprechende Usancen der Bank bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dieser letzte Umstand gilt nicht gegenüber Verbrauchern. Eine Erklärung mittels Telekommunikation (z.B. via E-Mail oder Telefax) gilt als erfolgt und dem Kunden zugegangen, wenn sie von der Bank an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse versandt bzw. abgegeben worden ist. Als Zeitpunkt des Versandes gilt im Zweifel das Datum der im Besitz der Bank befindlichen Kopien, Versandlisten oder Aufzeichnungen.
- (4) Sofern der Kunde eine Banklagernderklärung unterzeichnet hat, gilt als Zeitpunkt der Verständigung des Kunden jener Tag, dessen Datum die banklagernde Post trägt bzw. an welchem die Einspielung der Information im elektronischen System der Bank erfolgt ist. Sofern der Kunde die E-Banking-Vereinbarung unterzeichnet hat, gilt als Zeitpunkt der Verständigung die Einspielung der Information im jeweiligen Benutzerkonto.
- (5) Den aus der Benützung von Post, Telefon, Telefax, weiteren elektronischen sowie anderen Übermittlungsarten (wie beispielsweise banklagernder Post, E-Mail etc.) oder Transportarten insbesondere aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, soweit die Bank kein grobes Verschulden trifft. Risiken aus der Bereitstellung der Post in den Räumlichkeiten der Bank (Banklagerndpost), ohne dass der Kontoinhaber darin tatsächlich Einsicht nimmt, gehen zu Lasten des Kontoinhabers. Der Kunde ermächtigt die Bank, die von ihm nicht abgeholten Schriftstücke 5 Jahre nach deren Erstellung zu vernichten.
- (6) Sollte seitens des Kunden der „Banklagerndpost“ gewünscht hat, die banklagernde Post nicht innert 24 Monaten behoben werden und keine andere Instruktion oder plausible Erklärung für die Nichtabholung bestehen, so hat die Bank das Recht (aber nicht die Pflicht) insbesondere Konto-/Depotauszüge an die hinterlegte Domizil-/Sitzadresse des Kontoinhabers oder eines von diesem am Konto Berechtigten (insbesondere Zeichnungsberechtigte) zuzustellen.

Z 5. Informationspflichten der Bank

Über die gesetzlichen Informationspflichten – z.B. betreffend die Ein-/Umstufung des Kunden als Privatkunde oder Kleinanleger, professionellen Kunde oder geeignete Gegenpartei - hinaus treffen die Bank mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in ihren

Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Die Bank ist daher insbesondere – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

Z 6. Auftragsausführung

- (1) Die Bank führt erteilte Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch. Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Bank auch Dritte mit der Auftragsausführung beauftragen darf. Die Bank haftet lediglich für die sorgfältige Auswahl des Subbeauftragten. Aufträge sind grundsätzlich unterschriftlich zu erteilen - Ausnahme Telefon-/Faxrevers. Ein Auftrag via E-Mail ist – mit Ausnahme, dass eine spezielle Vereinbarung betreffend Auftragserteilung via E-Mail bestehen sollte - ausschliesslich aufgrund einer zusätzlichen Bestätigung (z.B. telefonische Auftragsbestätigung bei Vorliegen eines Telefon- / Faxrevers) für eine Ausführung ausreichend.
- (2) Die materielle Richtigkeit eines Auftrages wird durch die Bank nicht geprüft. Ebenso sind ein angeführter Verwendungszweck, Bedingungen oder Ähnliches für die Bank nicht bindend.
- (3) Allfällige Schäden aus der Erteilung von unklaren, unvollständigen oder verspäteten Aufträgen des Kunden an die Bank gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Bank ist verpflichtet, für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kunden diverse Informationen einzuholen (z.B. zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten, seinen finanziellen Verhältnissen und zu seinen Anlagezielen). Es liegt im Interesse des Kunden, der Bank diese Informationen wahrheitsgemäss und vollständig zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch die Bank verunmöglicht wird. Ferner ist es von Bedeutung, dass die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen keine Ungenauigkeiten aufweisen, denn die Kundenangaben dienen insbesondere dazu, im besten Interesse des Kunden zu handeln z.B. dem Kunden eine für ihn geeignete Vermögensverwaltung oder Finanzinstrumente zu empfehlen. Hierfür sind vollständige und wahrheitsgemässe Informationen des Kunden unerlässlich. **Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kundenauftrages weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie den Kunden nicht erreichen, sei dies, weil der Kunde eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht wünscht oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag nicht auszuführen.** Die Bank ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kunden eingeholten Angaben zu verlassen, ausser es ist ihr bekannt, dass sie offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die von ihm der Bank gegenüber gemachten Angaben ändern sollten. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung hat der Kunde ferner die Pflicht, auf Nachfrage der Bank seine Angaben in regelmässigen Abständen zu aktualisieren.
- (5) Bei ungewöhnlichen oder auffälligen Aufträgen ist **die Bank** darüber hinaus – insbesondere im Sinne der Sorgfaltpflichtbestimmungen – **berechtig**, die näheren Umstände abzuklären und die weitere **Auftragsausführung von der Beibringung näherer Nachweise abhängig zu machen. Insbesondere** liegt es im Ermessen der Bank

Barausgänge nicht auszuführen, falls der Verwendungszweck nicht plausibel erklärt oder dokumentiert werden kann. Als Barausgänge gelten die Auszahlung von Noten oder Münzen oder die physische Auslieferung von Wertpapieren oder Edelmetallen an Kunden.

- (6) Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung oder keine Kreditlimite vorhanden sind. Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank nach freiem Ermessen berechtigt, ohne Berücksichtigung des Eingangs oder der Fälligkeit auszuwählen, welche Aufträge ausgeführt werden. Gleiches gilt bei widersprüchlichen Aufträgen.
- (7) Im Übrigen wird die Bank erteilte Aufträge im Rahmen des ordnungsgemässen Arbeitsablaufes und während der üblichen Arbeits-/Öffnungszeiten der Bank best- und schnellstmöglich ausführen. Aufträge, die an einen bestimmten Ausführungszeitpunkt gebunden sind, sind vom Kunden der Bank dementsprechend frühzeitig zu erteilen.
- (8) Wenn infolge Nichtausführung, mangelnder oder verspäteter Ausführung von (Teil-)Aufträgen Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für grobes Verschulden und nur für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden. Die Bank trifft in keinem Fall eine Haftung für die Nichtausführung, verspätete Ausführung oder Teilausführung von Aufträgen, wenn die Bank die Auftragsausführung von der Beibringung weiterer Unterlagen zur Einhaltung von gesetzlichen Verpflichtungen (siehe oben Abs. 4 und 5) abhängig gemacht hatte oder wenn für die Auftragsausführung keine Deckung oder keine Kreditlimite vorhanden war.

Z 7. Gesprächsaufzeichnungen

Die Bank ist verpflichtet (insbesondere nach MiFID II), Telefongespräche, die mit der Bank geführt werden, auf Tonträger aufzuzeichnen und gegebenenfalls als Beweismittel zu verwenden.

Z 8. Stornorecht der Bank

- (1) Durchgeführte Aufträge bzw. Transaktionen kann die Bank, soweit sie auf einem Irrtum der Bank beruhen, selbst ohne Einholung einer Zustimmung jederzeit stornieren bzw. richtig stellen. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann die Bank die Verfügung über gutgeschriebene Beträge verweigern.
- (2) Vom Kunden irrtümlich in Auftrag gegebene Aufträge bzw. Transaktionen sind von diesem Stornorecht nicht umfasst.

C. Mitwirkungspflichten des Kunden

Z 9. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat im Verkehr mit der Bank insbesondere die in diesen AGB, Kundenvereinbarungen bzw. in speziellen Richtlinien, Spezialreglementen und Usancen etc. enthaltenen Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen die Bank.

Z 10. Änderungsbekanntgabe

- (1) Der Kunde hat der Bank sämtliche Änderungen des Namens, der Firma, der Anschrift in Bezug auf seine Person, einen Bevollmächtigten oder den wirtschaftlich

Berechtigten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gibt der Kunde insbesondere Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Bank an den Kunden als zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

- (2) Der Kunde hat der Bank auch das Erlöschen oder Änderungen einer dieser bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschliesslich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen. Eine der Bank bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass der Bank das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Die Verpflichtung zu einer solchen schriftlichen Mitteilung des Kunden an die Bank gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung allenfalls in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

Z 11. Verfügungsberechtigung/Legitimationsprüfung

- (1) Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung in Bezug auf eine Kollektiv-/Einzelverfügungs- / -zeichnungsberechtigung gilt ihr gegenüber – ungeachtet anders lautender Registereinträge und Veröffentlichungen – für sämtliche Verfügungen und Erklärungen bis zum Eingang eines schriftlichen Widerrufs oder einer schriftlichen Änderungsmitteilung. Verfügungen unter der Verwendung elektronischer Mittel unterliegen speziellen Bedingungen.
- (2) Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln, mangelhaftem Nachweis der Legitimation und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

Z 12. Reklamationen des Kunden

- (1) Der Kunde hat Erklärungen der Bank aller Art, wie z.B. Bestätigungen von ihm erteilter Aufträge, Anzeigen über deren Ausführung, Kontoauszüge, Depotaufstellungen, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen sowie Sendungen und Zahlungen der Bank auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige zu erheben. Bei späteren Reklamationen kann der Kunde gegenüber der Bank keinen Schaden geltend machen.
- (2) Unterbleibt eine vom Kunden erwartete Anzeige der Bank, so hat die Beanstandung des Kunden so zu erfolgen, wie wenn die Anzeige dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf zugegangen wäre. Bei verspäteten Reklamationen kann der Kunde gegenüber der Bank ebenfalls keinen Schaden geltend machen.
- (3) **Gehen der Bank innerhalb von vier Wochen ab Zugang einer Erklärung der Bank beim Kunden keine schriftlichen Einwendungen zu** (insbesondere im Hinblick auf Rechnungsabschlüsse, Konto- oder Depotauszüge etc.), **so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen der Bank** (z.B. die auf den Auszügen dokumentierten Einzelpositionen, Salden, Konditionen, Rechnungsabschlüsse und sonstigen Mitteilungen) **jedenfalls als genehmigt**; die Bank wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hierfür genügt auch die Information mit einem Kontoauszug.
- (4) Diese vorgenannten Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten insbesondere auch bei banklagernder Post des Kunden.

- (5) Ungeachtet dessen hat die Bank das Recht, beim Kunden eine ausdrückliche Zustimmungserklärung einzufordern.

Z 13. Mangelnde Handlungsfähigkeit des Kunden

- (1) Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung der Bank unverzüglich bekannt zu geben.
- (2) **Erteilte Zeichnungsberechtigungen und Vollmachten erlöschen mit dem allfälligen Verlust oder einer Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kontoinhabers bzw. Vollmachtgebers nicht.**
- (3) Der Kunde trägt dabei jeden Schaden, der aus mangelnder Geschäftsfähigkeit seiner Person oder vertretungsbefugter Dritter entsteht, es sei denn, diese wurde in einem liechtensteinischen amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt gegeben und bezüglich Dritter der Bank schriftlich eindeutig mitgeteilt.

D. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z 14. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

- (1) Die Bank wird, sobald sie vom Ableben eines Kunden Kenntnis erlangt, Aufträge grundsätzlich nur von einem die Verlassenschaft vertretungsbefugten Organ bzw. – nach Abhandlung des Verlassenschaftsverfahrens – von den ausgewiesenen und legitimierten Erben zulassen. Verfügungen überlebender einzelverfügungsberechtigter Konto-/Depotinhaber über ein Gemeinschaftskonto/-depot werden hiervon nicht berührt.
- (2) Die Eröffnung eines Liquidations-, Konkurs- oder sonstigen Insolvenzverfahrens oder jede sonstige Form der Auflösung einer juristischen Person, Gesellschaft oder Personenvereinigung ist dem Tod einer natürlichen Person im Sinne des Abs. 1 gleichzuhalten und gilt diese Bestimmung daher sinngemäss.

E. Dauer/Beendigung der Geschäftsbeziehung

Z 15. Dauer der Geschäftsbeziehung/ordentliche Kündigung

- (1) Soweit keine gegenteilige Vereinbarung besteht, gilt die Geschäftsbeziehung als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Bank und der Kunde können die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Teile davon jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen.
- (2) Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten angemessenen (Nach-)Frist, der Bank mitzuteilen, wohin die von ihm bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank diese Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren. Den Erlös oder noch vorhandene Guthaben des Kunden kann die Bank mit befreiender Wirkung am von einem Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in Form eines Schecks in einer von ihr bestimmten Währung an die letztbekannte Zustell-/Domizil-/Sitz-Adresse des Kontoinhabers, wirtschaftlich Berechtigten oder eines von diesem Bevollmächtigten (insbesondere Zeichnungsberechtigte) senden oder auch banklagernd für den Kunden zur Verfügung halten. Die Vermögenswerte und Guthaben gelten damit als dem Kunden zurückerstattet.

Z 16. Kündigung aus wichtigem Grund

- (3) Die Bank oder der Kunde können die bestehende Geschäftsbeziehung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Bank kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes insbesondere bereits zugesagte oder erteilte Kredite kündigen bzw. fällig stellen.
- (4) Ungeachtet einer schriftlichen Vereinbarung oder einer Kündigungsfrist ist die Bank jedenfalls insbesondere dann zur sofortigen Aufkündigung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Teile hiervon berechtigt, wenn
- der Kunde mit einer Leistung in Verzug ist,
 - sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert hat und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet erscheint,
 - vom Kunden angenommene Wechsel zum Protest gehen,
 - der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige für die Geschäftsbeziehung wesentliche Umstände macht,
 - aus der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung ein Reputationsrisiko für die Bank besteht,
 - der Kunde der Aufforderung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht und im erforderlichen Ausmass nachkommt oder
 - eine Zwangsvollstreckung oder Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines solchen mangels Masse gegen den Kunden bekannt wird.
- (3) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Die Bank übernimmt insbesondere auch keinerlei Haftung für Schäden infolge nicht mehr durchgeführter Aufträge. Weiters bestehen aus der laufenden Geschäftsbeziehung keinerlei Verpflichtungen für die Bank über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus. Auch nach Auflösung des Kontovertrages ist jedoch die Bank jedenfalls berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, sofern Verbindlichkeiten des Kunden aus der Geschäftsbeziehung bestehen. Soweit die Bank nach Beendigung der Geschäftsbeziehung noch einzelne Aufträge durchführt oder Gutschriften zugunsten des Kunden entgegen nimmt, so ist dies – mangels anderweitiger Vereinbarung – keinesfalls als stillschweigende Fortsetzung der Beziehung zu verstehen. Die AGB gelten jedenfalls auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bis zur vollständigen Abwicklung weiter.
- (4) Der Kunde ist – bei Beendigung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Teile davon – ausserdem verpflichtet, die Bank von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Weiters ist die Bank berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können von der Bank bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

II. Eröffnung und Führung von Konten und Depots

A. Allgemeines

Z 17. Eröffnung und Führung von Konten und Depots

Soweit nichts Anderes bestimmt wird, gelten die im Folgenden für Konten getroffenen Regelungen auch für Depots.

Z 18. Unterschriftenproben

Diejenigen Personen, die über ein Konto verfügungsbe-rechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben bei der Bank ihre Unterschrift zu hinterlegen. Die Bank wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

B. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtig-ung

Z 19. Verfügungsberechtigung

Zur Verfügung über das Konto (insbesondere die Verfü-gung über Guthaben bzw. Werte, die Änderung und Kündi-gung des Kontovertrages, die Eröffnung von Unterkonten, die Ausübung des Konto betreffender Gestaltungsrechte wie insbesondere die Erteilung bzw. der Widerruf von Zeichnungsrechten etc.) ist lediglich der Kontoinhaber be-rechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen be-fugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Voll-macht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzu-weisen.

Z 20. Zeichnungsberechtigung

Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschliesslich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontowerte befugt.

Z 21. Mehrere Berechtigte

Ohne gegenteilige Vereinbarung gilt im Hinblick auf meh-rere Berechtigte jeweils ein Einzelverfügungs-/Einzelzeich-nungsrecht als vereinbart. Alle anderen Verfügungs-/Zeich-nungsarten bedürfen genauer und eindeutiger Bezeich-nung und Vereinbarung. Bei Kollektivverfügungs-/Kollektiv-zeichnungsrecht gilt ohne zusätzliche Weisungen als ver-einbart, dass jeder Verfügungs-/Zeichnungsberechtigte mit jedem anderen zu Zweien zeichnet. Diese Regelung gilt un-abhängig von allenfalls abweichenden Eintragungen zu Vertretungsbefugnissen, insbesondere in öffentlichen Reg-istern, sonstigen Veröffentlichungen oder internen Verein-barungen der Kontoinhaber.

C. Besondere Kontoarten

Z 22. Treuhandkonto

Bei Treuhandkonten ist der Bank gegenüber ausschliess-lich der Treuhänder als Kontoinhaber berechtigt und ver-pflichtet.

Z 23. Gemeinschaftskonto

- (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto) und ist bei Einzelverfügungsrecht der Kontoinhaber ein ODER-KONTO und bei Kollektivver-fügensrecht aller Kontoinhaber ein UND-KONTO.
- (2) Jedenfalls haften für Verpflichtungen aus dem Konto alle Kontoinhaber der Bank zur ungeteilten Hand.
- (3) Im Falle eines ODER-Kontos ist jeder Kontomitinhaber al-lein – ohne Prüfpflicht der Bank hinsichtlich der materiellen Zugehörigkeit im Innenverhältnis der Kontoinhaber – be-rechtigt, über das Konto, insbesondere die Kontowerte zu

disponieren. **Des Weiteren kann jeder Kontoinhaber al-leine unbeschränkt in jeder Weise verfügen (Änderung und Kündigung des Kontovertrages, Ausübung des Konto betreffender Gestaltungsrechte wie insbeson-dere die Erteilung bzw. der Widerruf von Zeichnungs-rechten etc.).**

Z 24. Fremdwährungskonto

- (1) Führt die Bank für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung auf diesem Konto entsprechend zu buchen, so-fern nicht ein anders lautender Zahlungsauftrag vorliegt.
- (2) Besteht kein entsprechendes Währungskonto, so darf die Bank Geldbeträge mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden auf ein anderes Währungskonto des Kunden buchen. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Ta-ges, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung der Bank steht.
- (3) Die Bank hat ungeachtet dessen auch das Recht, aber nicht die Verpflichtung, ein Konto in anderer Währung im Namen und auf Rechnung des Kunden zu eröffnen, um Transakti-onen im Interesse des Kunden währungsgleich durchführen und buchen zu können. **Der Kunde nimmt insbesondere das damit verbundene Währungs- und Zinsrisiko zur Kenntnis.**
- (4) Über Guthaben in Fremdwährung kann der Kunde durch Barbehebung, Verkauf, Scheckziehungen und Überweisun-gen verfügen, auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank, wobei sich die Bank in jedem Fall die Erhebung einer Kom-mission vorbehält.
- (5) Die den Kundenguthaben in fremder Währung entspre-chenden Gegenanlagen werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei von der Bank als gut erachteten Korrespondenten inner- oder aus-serhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt insbesondere die Gefahr von gesetzlichen oder behördlichen Beschränkungen und Lasten insbesondere auch gegen die Aktiven der Bank im Lande der Währung oder der Anlage.
- (6) **Der Inhaber von Guthaben in ausländischer Währung trägt anteilig bis zur Höhe seines Guthabens alle wirt-schaftlichen und rechtlichen Nachteile, die das im In- und Ausland unterhaltene Gesamtguthaben der Bank in der entsprechenden Währung durch von der Bank nicht zu vertretende Umstände und Massnahmen trifft.**
- (7) Verbindlichkeiten in fremder Währung sind – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung – effektiv, das heisst in der Währung zurückzuzahlen, in der sie die Bank zugezählt hat bzw. vom Kunden ausgenützt wurde. Zahlungen in anderer Währung gelten als Sicherheitsleistung, wobei sich die Bank vorbehält, diese Leistungen an Zahlungs Statt zu ver-rechnen. Hierbei wird der jeweils gültige Tageskurs zur Um-rechnung herangezogen.
- (8) Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine in aus-ländischer Währung geführte Verbindlichkeit jederzeit nach freiem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden in inländi-sche Währung umzuwandeln, wenn
- sich durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und die Bank innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Deckung erlangt,

- aufgrund gesetzlicher oder anderer von der Bank nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung in der fremden Währung nicht mehr möglich ist oder
- die Verbindlichkeit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird.

D. Entgelte/Kontoabschlüsse

Z 25. Entgeltlichkeit

- (1) Die Bank ist berechtigt, für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt (vereinbarte oder marktübliche Zinsen, Kommissionen, Gebühren, Provisionen, Spesen, Steuern etc.) zu verlangen. Die Höhe des Entgelts wird in einem Spesenreglement/Schalteraushang bekannt gegeben. Zinsen, Kommissionen, Gebühren, Provisionen verstehen sich für die Bank netto. Steuern, Abgaben und Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
- (2) Allfällige Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank bei oder von dieser erhoben werden bzw. welche die Bank aufgrund von liechtensteinischem Recht, Staatsverträgen oder von vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen einbehalten muss, gehen zu Lasten des Kunden bzw. können auf diesen abgewälzt werden.

Z 26. Änderung der Entgelte

- (1) Die Bank kann gegenüber Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen (Zinsen, Kontoführungsgebühr etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, des Personal- und Sachaufwandes oder des vom liechtensteinischen Amt für Volkswirtschaft fortlaufend veröffentlichten Landesindex für Konsumentenpreise etc.) nach billigem Ermessen ändern und den Kunden im Nachhinein über die geänderten Entgelte auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise informieren.
- (2) Bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern kann das Entgelt für die von der Bank erbrachten Dauerleistungen gemäss einer im Vertrag oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Schalteraushang enthaltenen Anpassungsklausel geändert werden, und die Bank kann den Kunden im Nachhinein über die geänderten Entgelte auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise informieren. Die gesetzliche Verpflichtung zum Ausweis dieser Anpassungsklausel in einem Verbraucherkreditvertrag bleibt unberührt.
- (3) Soweit sie nicht schriftlich darauf verzichtet hat, behält sich die Bank das Recht vor, jederzeit neue Gebühren zu erheben und Gebühren, Zinssätze und Kommissionen mit sofortiger Wirkung den Verhältnissen anzupassen. Änderungen werden dem Kunden in einer der Bank geeignet erscheinenden Weise mitgeteilt.

Z 27. Aufwendersatz

- (1) Der Kunde trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten (wie z.B. Schätzkosten etc.). Kann die Bank eine Zahlungsanweisung des Kunden mangels Deckung nicht durchführen oder muss sie aufgrund von Zwangsmassnahmen Dritter gegen den Kunden tätig

werden, ist sie zur Einhebung eines angemessenen pauschalen Aufwendersatzes, insbesondere gemäss Schalteraushang berechtigt.

- (2) Die Bank darf diese Aufwendungen ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt. Die Nichteinhebung von bankenüblichen Gebühren und Aufwendersätzen ist nicht als hinkünftiger Verzicht auf dieselben zu qualifizieren.
- (3) Für aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten kann die Bank auch Mehraufwendungen verrechnen.

Z 28. Offenlegung von Zuwendungen (Inducements)

- (1) **Gewährung von Zuwendungen**
Die Bank behält sich grundsätzlich vor, Dritten für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren, sofern sie die Qualität der Dienstleistung verbessern. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Kunden belasteten Kommissionen, Gebühren etc. und/oder bei der Bank platzierte Vermögenswerte/-bestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Die Bank wird die Höhe der gewährten Zuwendungen während der Beratung offenlegen
- (2) **Vereinnahmung von Zuwendungen in der Anlageberatung und der Vermittlung von Kapitalanlagen**
Im Zusammenhang mit der Anlageberatung und der Vermittlung von Kapitalanlagen nimmt der Kunde zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Bank von Dritten (inkl. Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes etc. (nachfolgend „Produkte“ genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Form von Bestandeszahlungen und Abschlussprovisionen (z.B. aus Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) gewährt werden können und dass diese die Bank behalten kann. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Bank gehaltenen Volumens eines Produktes oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und/oder Rücknahmepreises. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Die Bank wird die genaue Höhe der vereinnahmten Zuwendungen während der Beratung offenlegen. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Kunde jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf eines Produktes) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Bank verlangen. Sofern die Zuwendungen vor der Erbringung der Dienstleistung nicht genauer bestimmbar sind, teilt die Bank dem Kunden nachträglich den genauen Betrag der Zuwendung mit. Im Hinblick auf Zuwendungen, die die Bank fortlaufend erhält, wird der Kunde mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen Zuwendungen unterrichtet. Der Kunde verzichtet auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 ABGB. Die

Zuwendungen, die die Bank im Zusammenhang mit der Anlageberatung von Dritten erhält, sind dazu bestimmt, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden zu verbessern. Welche zusätzlichen oder höherrangigen Dienstleistungen die Bank gegenüber dem Kunden erbringt, welche im angemessenen Verhältnis zum Umfang der Zuwendungen stehen, darüber wird in der Conflict of Interest Policy informiert.

Z 29. Rechnungsabschluss/Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

- (1) Mangels anderer Vereinbarung schliesst die Bank Sparkonten jährlich, alle anderen Kontoarten vierteljährlich ab. Die bei einem solchen Abschluss jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird (Zinseszinsen).
- (2) Depotaufstellungen werden mindestens einmal jährlich erteilt.
- (3) Mangels anderer Vereinbarung hält die Bank dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss/die Depotaufstellung bei der konto-/depotführenden Stelle bereit.

III. Giroverkehr

Z 30. Zahlungsaufträge

- (1) Zur Ausführung von Zahlungsaufträgen ist die Bank grundsätzlich verpflichtet, persönliche Daten des Auftraggebers, welche den **Namen**, die **Adresse** und die **Kontonummer** umfassen, mit der Überweisung mitzuliefern. Diese Daten werden den beteiligten Banken und Systembetreibern (z.B. SWIFT oder SIC) sowie in der Regel auch dem Begünstigten bekannt gegeben. Die Verwendung der Zahlungsverkehrssysteme kann es bedingen, dass die Aufträge über internationale Kanäle abgewickelt werden und die Auftraggeberdaten somit ins Ausland gelangen. **In diesem Fall sind diese nicht mehr vom liechtensteinischen Recht geschützt** und es ist nicht mehr sichergestellt, dass das Schutzniveau hinsichtlich dieser Daten demjenigen in Liechtenstein entspricht. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die involvierten Banken und Systembetreiber dazu verpflichten, diese Daten gegenüber Dritten offen zu legen.
- (2) Zahlungsaufträge müssen zudem die Empfängerbank, den IBAN, den BIC und den vollständigen Kontowortlaut des Begünstigten enthalten.
- (3) Bei unvollständigen Zahlungsaufträgen des Kunden gilt Z. 6 Abs. 4. Der im Zahlungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für die Bank unbeachtlich.
- (4) Die Übernahme eines Zahlungsauftrags durch die Bank begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber der Bank. Die Bank ist zur Durchführung eines Zahlungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

Z 31. Gutschrift Eingang vorbehalten

- (1) Schreibt die Bank Beträge, die sie im Auftrag des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkassos von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren, Lastschriften etc.), dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende Betrag bei der Bank eingelangt ist, so geschieht

dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrages bei der Bank. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag bei der Bank zahlbar sein sollte.

- (2) Aufgrund des Vorbehalts ist die Bank berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug gescheitert ist oder aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass die Bank die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden Betrag nicht erlangen wird.
- (3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen wurde und nach dem ausländischen Recht oder aufgrund einer mit ausländischen Banken getroffenen Vereinbarung von dritter Seite der Bank rückbelastet wird.
- (4) Bei aufrechtem Vorbehalt ist die Bank auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

Z 32. Belastungsbuchungen

- (1) Bei Zahlungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Bankwerktagen rückgängig gemacht wird.
- (2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von zwei Bankwerktagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, die Bank hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet.

IV. Sicherheiten

A. Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

Z 33. Anspruch auf Bestellung

Die Bank kann vom Kunden für alle Ansprüche aus der mit ihm bestehenden Geschäftsverbindung die Bestellung angemessener Sicherheiten innerhalb angemessener Frist verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

Z 34. Veränderung des Risikos

Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist die Bank berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmässig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

B. Pfandrecht der Bank

Z 35. Umfang und Entstehen

- (1) Die Bank hat an allen Vermögenswerten und deren Erträgen (welcher Art auch immer), die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder bei Dritten innehat oder aufbewahrt, ein Pfandrecht. Soweit Wertpapiere nicht auf den Inhaber lauten, werden sie der Bank hiermit

ebenfalls verpfändet. Mit dem Pfandgegenstand verbundene Zins- und Gewinnanteilscheine gelten ebenfalls als verpfändet. Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber der Bank, z.B. aus Guthaben.

- (2) Das Pfandrecht sichert sämtliche bestehenden oder zukünftig entstehenden Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschliesslich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind, ohne Rücksicht auf die Währung und auch bei blanko oder gegen besondere Sicherheiten gewährten Krediten.
- (3) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch die Bank, sofern Ansprüche der Bank gemäss Abs. 2 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

Z 36. Ausnahmen vom Pfandrecht

- (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten, schriftlichen Auftrags eindeutig gewidmet wurden, wie z.B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels sowie zur Ausführung einer bestimmten, eindeutigen Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.
- (2) Das Pfandrecht erstreckt sich weiter nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes der Bank als Treugut schriftlich offen gelegt hat.

C. Verwertung von Sicherheiten

Z 37. Verkauf

- (1) Bei Verzug des Kunden mit vertraglichen Verpflichtungen ist die Bank berechtigt, sich aus den Sicherheiten, insbesondere dem Pfandrecht zu befriedigen.
- (2) Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsepreis haben, wird die Bank nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.
- (3) Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsepreis haben, wird die Bank von einem Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird die Bank dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an die Bank bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist die Bank unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zum Schätzwert zu verkaufen.
- (4) Der Verkaufserlös dient der Tilgung von sämtlichen besicherten und unbesicherten Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden unabhängig von deren Fälligkeit, Währung oder einer Bedingung bzw. Befristung. Die Bank kann dabei insbesondere den Verkaufserlös zunächst auf den unbesicherten Teil ihrer Forderungen und hiernach erst auf den besicherten Teil anrechnen.
- (5) Selbst wenn der Erwerber der Sicherheit den Kaufpreis nicht sofort bar zahlt, ist die Verwertung der Sicherheit durch die Bank dennoch zulässig, sofern kein oder kein gleichwertiges Angebot mit sofortiger Barzahlung vorliegt und die spätere Bezahlung gesichert ist.

Z 38. Exekution und aussergerichtliche Versteigerung

Die Bank ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsepreis hat – aussergerichtlich versteigern zu lassen.

Z 39. Einziehung

Die Bank darf die ihr als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschliesslich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

Z 40. Zurückbehaltungsrecht

Die Bank kann ihr obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Das Zurückbehaltungsrecht sichert dabei wiederum die Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschliesslich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig bzw. in anderer Währung sind. Das Zurückbehaltungsrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Zurückbehaltungsansprüche durch die Bank, sofern Ansprüche der Bank gemäss Z 35 Abs. 2 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

V. Aufrechnung und Verrechnung

Z 41. Aufrechnung durch die Bank

- (1) Die Bank ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihr gegenüber aufzurechnen.
- (2) Die Bank wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

Z 42. Aufrechnung durch den Kunden

Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn die Bank zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht, gerichtlich festgestellt oder von der Bank anerkannt worden ist.

Z 43. Verrechnung

Die Bank kann abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen der Bank anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

VI. Schlussbestimmungen

Z 44. Auslagerung einzelner Geschäftsbereiche (Outsourcing) und Datenschutz

Im Rahmen der Kundenbeziehung ist eine Bearbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Die Bank ist ohne

ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kunden berechtigt, Geschäftsbereiche ganz oder teilweise auszulagern (insbesondere Kreditrisikouberwachung, Inkassotätigkeit sowie Kreditanalyse). Soweit die Auslagerung einzelner Geschäftsbereiche an Dritte (im Sinne von Dienstleister) oder Konzerngesellschaften – insbesondere in Bezug auf die konsolidierte Überwachung – erfolgt, ist die Bank auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden berechtigt, Kundendaten an von ihr beauftragte Dritte zu übermitteln. Das Bankkundengeheimnis bleibt vollumfänglich gewahrt.

Z 45. Übersetzungen

Fremdsprachige Urkunden aller Art sind der Bank auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

Z 46. Gleichstellung der Samstage und Feiertage mit Sonntagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstage, staatlich anerkannte liechtensteinische Feiertage und liechtensteinische Bankfeiertage, welche auf der Homepage der Bank unter www.sigmabank.com veröffentlicht sind, den Sonntagen gleichgestellt.

Z 47. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder eines sonstigen Vertragswerkes des Kunden mit der Bank unwirksam oder ungültig werden oder eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen sowie allfällige Regelungslücken sind so zu ergänzen, dass sie dem erstrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommen.

Z 48. Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist der Sitz der Bank.

Z 49. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand im Zusammenhang mit allen Verfahren und Streitigkeiten ist **Vaduz**. Der Kunde kann indessen von der Bank auch an seinem Wohnsitz oder seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor jedem anderen zuständigen Gericht bzw. jeder anderen zuständigen Behörde belangt werden.

Z 50. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank gilt das liechtensteinische Recht.

Z 51. Nachrichtenlosigkeit

Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass Geschäftsbeziehungen nach den in Liechtenstein anwendbaren Vorschriften unter Umständen als nachrichtenlos zu qualifizieren sind. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen werden weiter geführt; allerdings behält sich die Bank das Recht vor, für ihre diesbezüglichen Aufwendungen Gebühren zu belasten und nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die einen Debetsaldo aufweisen, ohne weiteres aufzulösen.

Z 52. Gültigkeit

Diese AGB treten mit 1. Juni 2025 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Bestimmungen.

Z 53. Authentische Sprache

Die authentische Sprache ist Deutsch. Bei fremdsprachigen Texten gilt der deutschsprachige Text als Auslegungshilfe.

Z 54. Steuerliche und allgemeine rechtliche Aspekte

Der Kunde ist für die ordentliche Versteuerung seiner Vermögenswerte bei der Bank sowie der daraus generierten Erträge nach den an seinem Steuerdomizil geltenden Bestimmungen selbst verantwortlich. Insbesondere ist er für die Einhaltung von auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich der Steuergesetze) verantwortlich und er hält solche gesetzlichen Vorschriften jederzeit ein. Die Bank enthält sich diesbezüglich jeglicher Beratungstätigkeit und lehnt jede Verantwortung ausdrücklich ab.

Z 55. Bankgeheimnis und Entbindung vom Bankgeheimnis

Mitgliedern der Organe, den Mitarbeitenden und Beauftragten der Bank obliegt aufgrund rechtlicher Bestimmungen über das Bankkundengeheimnis, den Datenschutz sowie weiterer Berufsgeheimnisse (nachfolgend „Geheimnisschutz“) die zeitlich unbegrenzte Pflicht zur Geheimhaltung von Informationen, die ihnen aufgrund der Geschäftsverbindung mit Kunden bekannt geworden sind. Unter den Geheimnisschutz fallende Informationen werden nachfolgend als „Kundendaten“ bezeichnet. Zu den Kundendaten gehören sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden, insbesondere vertrauliche Informationen über den Kontoinhaber, bevollmächtigten Vertreter, wirtschaftlich berechnete Personen sowie allfällige weitere Dritte. Vertrauliche Informationen sind unter anderem Namen / Firma, Adresse, Wohnsitz / Sitz, Geburts- / Gründungsdatum, Geburtsort, Nationalität, Beruf / Zweck, Kontaktdetails, Kunden- und Kontonummer, IBAN, BIC und weitere Transaktionsdaten, Kontosaldi, Portfoliodaten, Angaben zu Krediten und weiteren Bank- oder Finanzdienstleistungen sowie steuer- oder sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen.

Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen wie auch zur Wahrung ihrer berechtigten Ansprüche ist es für die Bank situativ erforderlich, unter den Geheimnisschutz fallende Kundendaten an Gruppengesellschaften der Bank oder Dritte im In- und Ausland weiterzugeben. Dies gilt auch, wenn die Bank treuhänderisch tätig wird. Der Kunde entbindet die Bank hinsichtlich der Kundendaten ausdrücklich vom Geheimnisschutz und ermächtigt die Bank zur Weitergabe von Kundendaten an Gruppengesellschaften der oder Dritte im In- oder Ausland. Die Kundendaten können dabei auch in Form von Dokumenten weitergegeben werden, welche die Bank im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung vom Kunden oder von Dritten erhalten bzw. selbst erstellt hat. Die Bank kann daher Kundendaten insbesondere in folgenden Fällen weitergeben:

- Die Weitergabe der Kundendaten wird gegenüber der Bank durch eine Behörde oder ein Gericht verfügt.
- Die Einhaltung der auf die Bank anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften erfordert die Weitergabe.
- Die Bank nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche der Kunde gegen die Bank androht oder einleitet.
- Die Bank nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche Dritte gegenüber der Bank auf der Grundlage einleiten, dass die Bank Dienstleistungen für den Kunden erbracht hat.
- Die Bank verwertet Sicherheiten des Kunden oder Dritter zur Befriedigung ihrer Ansprüche ihm gegenüber.
- Die Bank nimmt Betreibungshandlungen vor oder ergreift andere rechtliche Schritte gegenüber dem Kunden.
- Die Bank nimmt zu Verwürfen Stellung, welcher der Kunden in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden des In- und Auslands gegen die Bank erhebt.

- Die Bank ist im Rahmen der Ausführung von Zahlungsaufträgen bzw. der Deckung einer eingehenden Zahlung (Zahlungsgutschrift) verpflichtet, Kundendaten weiterzuleiten, bzw. eine solche Weiterleitung ist üblich.
- Der Kunde ersucht bei der Bank um die Ausstellung einer Kredit- /Debitkarte für sich oder einen Dritten.
- Dienstleister der Bank erhalten im Rahmen abgeschlossener Verträge Zugang zu Kundendaten.
- Die Bank nimmt gruppenweite Koordinationsaufgaben in verschiedenen Bereichen, z.B. Sorgfaltspflichten, Risikomanagement oder Marketing, wahr.
- Die Bank lagert einzelne Geschäftsbereiche (z.B. Druck und Versand von Bankdokumenten, Wahrung und Betrieb von IT-Systemen, Vermögensverwaltung) oder Teile davon an Gruppengesellschaften oder Dritte im In- und Ausland aus.
- Die produktspezifischen Dokumente eines Depotobjekts (z.B. Wertpapier oder Fondsprospekt) sehen eine Weitergabe von Kundendaten vor.
- Die Bank ist im Rahmen des Handels, der Verwahrung oder der Verwaltung von Depotobjekten durch Rechtsvorschriften im In- und Ausland zur Weitergabe der Kundendaten verpflichtet bzw. berechtigt, oder die Weitergabe ist zur Durchführung einer Handelstransaktion, der Verwahrung oder der Verwaltung erforderlich. Letzteres kann z.B. der Fall sein, wenn Handelsplätze, Sammeldepotzentralen, Drittverwahrer, Broker, Korrespondenzbanken, Emittenten, Finanzmarktaufsichts- oder andere

Behörden usw. ihrerseits verpflichtet sind, von der Bank die Offenlegung der Kundendaten zu verlangen. Die Bank kann Kundendaten im Einzelfall auf Anfrage, aber auch aus eigener Initiative (z.B. im Rahmen des Ausfüllens der für die Handelstransaktion, die Verwahrung oder die Verwaltung notwendigen Dokumente) weitergeben. Anfragen können dabei auch nach Abschluss einer Handelstransaktion, der Verwahrung oder der Verwaltung, insbesondere zu Überwachungs- und Untersuchungszwecken, erfolgen. Mit der Auftragserteilung zum Handel, der Verwahrung oder der Verwaltung von Depotwerten ermächtigt der Kunde die Bank ausdrücklich auch zur allfälligen Offenlegung seiner Kundendaten.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Kundendaten zur Erfüllung des Zwecks durch die Bank und Dritte bearbeitet werden und nach erfolgter Weitergabe allenfalls nicht mehr vom Geheimnisschutz erfasst sind. Dies gilt insbesondere bei einer Weitergabe im Ausland, und es ist ebenfalls nicht sichergestellt, dass das ausländische Schutzniveau demjenigen in Liechtenstein entspricht. In- wie ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können Gruppengesellschaften der Bank oder Dritte dazu verpflichten, die erhaltenen Kundendaten ihrerseits offenzulegen, und die Bank hat auf die allfällige weitere Verwendung der Kundendaten keinen Einfluss mehr. Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine erfolgte Weitergabe von Kundendaten mitzuteilen.

Bedingungen der SIGMA Bank AG für besondere Geschäftsarten

Fassung 06/2025

A. Inkasso und Diskontgeschäft, Wechsel- und Scheck-Verkehr

Z 56. Anwendungsbereich

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt gelten für Wechsel, Schecks und sonstige Einzugspapiere (wie kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine).

Z 57. Inkasso oder Ankauf

Derartige Papiere werden von der Bank grundsätzlich zum Inkasso hereingenommen, ausser es wurde deren Ankauf (Diskontierung) speziell vereinbart. Die Bank behält sich jedoch vor, Wechsel, Schecks oder ähnliche Papiere zurückzuweisen.

Z 58. Rechtzeitigkeit der Aufträge

Aufträge zum Inkasso müssen so rechtzeitig eingehen, dass sie im regelmässigen Geschäftsgang von der Bank ohne Zuhilfenahme von besonderen Eilmitteln ausgeführt werden können. Die Bank braucht bei ihr zahlbar gestellte Papiere nur einzulösen, wenn ein Auftrag des Kunden rechtzeitig eingegangen und hinreichende Deckung vorhanden ist.

Z 59. Rechte und Pflichten der Bank

- (1) Die Bank ist berechtigt, zum Inkasso oder zur Diskontierung eingereichte Schecks, Wechsel oder ähnliche Zahlungsanweisungen mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich bei der Bank angefallener Spesen (wobei bei auf fremde Währung lautenden Papieren der Kunde das Kursrisiko trägt) zurückzubelasten, insbesondere wenn sie nicht bezahlt werden bzw. der Erlös nicht frei verfügbar ist oder der Betrag nach Zahlung innerhalb der Verjährungsfrist zurückgefordert wird. Bis zur Begleichung eines allfälligen Schuldsaldos verbleiben der Bank alle wechselrechtlichen, scheckrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages aus diesen Papieren mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Berechtigten und Verpflichteten.
- (2) Die Bank kann vom Kunden die Übertragung der dem Papier oder seinem Erwerb durch den Kunden zugrunde liegenden Forderung sowie aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus den zugrunde liegenden Geschäften einschliesslich der damit zusammenhängenden Sicherheiten verlangen.
- (3) Sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft, hat der Kunde die Folgen des Abhandenkommens, des Missbrauches oder der Fälschung von Schecks zu tragen und zwar auch dann, wenn der Bank ein Verlust angezeigt worden ist.
- (4) Für zum Inkasso oder zur Diskontierung eingereichte Schecks, Wechsel oder ähnliche Zahlungsanweisungen erhebt die Bank eine Gebühr.

B. Handel in Wertpapieren und anderen Werten

Z 60. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen dieses Abschnittes gelten für Wertpapiere und andere Werte, selbst wenn sie nicht verbrieft sind.

Z 61. Anlageberatung

Im Rahmen einer Anlageberatung wird die Bank geeignete Empfehlungen für die Anschaffung, Veräusserung oder das Halten von Finanzinstrumenten geben. Eine regelmässige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente auf Initiative der Bank wird jedoch nicht angeboten.

Eine gegenüber dem Kunden erfolgende Anlageberatung wird nicht als unabhängige Anlageberatung (Produkte werden ausschliesslich aus dem Spektrum an Finanzinstrumente von ausgewählten Kooperationspartnern angeboten) erbracht, da die Bank für die Vermittlung der Finanzprodukte in der Anlageberatung Zuwendungen von Dritten insbesondere von den Finanzproduktgebern vereinnahmt. Dadurch ist es der Bank möglich, beim Kunden auf die Erhebung einer Vergütung für die Anlageberatung zu verzichten.

Grundsätzlich bietet die Bank ihren Kunden folgende Arten von Finanzinstrumente an: Aktien, Investmentfonds, Anleihen, Zertifikate, geschlossen Fondsbeteiligungen, Derivate.

Vor der Durchführung des Geschäfts erhält der Kunde von der Bank eine Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger, in der die Bank die erbrachte Beratung nennt und erläutert, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde. Wenn die Vereinbarung, ein Finanzinstrument zu kaufen oder zu verkaufen, unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wird und die vorherige Aushändigung der vorgenannten Geeignetheitserklärung somit nicht möglich ist, kann die Bank dem Kunden die schriftliche Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, unmittelbar nachdem dieser sich vertraglich gebunden hat, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind: a) Der Kunde hat der Übermittlung der Geeignetheitserklärung unverzüglich nach Geschäftsabschluss zugestimmt, und b) die Bank hat den Kunden die Option eingeräumt, das Geschäft zu verschieben, um die Geeignetheitserklärung vorher zu erhalten.

Z 62. Art der Durchführung

- (1) Die Bank führt Aufträge eines Kunden zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel als Kommissionär aus.
- (2) Vereinbart die Bank mit dem Kunden hingegen einen Festpreis, so schliesst sie einen Kaufvertrag ab.
- (3) Der Kunde erklärt hiermit sein **Einverständnis** zu den ihm von der Bank vorgelegten **Grundsätzen der Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (Durchführungspolitik)**, auf deren Grundlage die Bank – mangels anderer Weisung – die Aufträge des Kunden durchführen wird. Über wesentliche Änderungen der Grundsätze der Auftragsausführung wird die Bank den Kunden informieren.

- (4) Die Bank kann ihr zugekommene Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren auch teilweise ausführen, wenn die Marktlage eine vollständige Durchführung nicht zulässt.
- (5) Für die Ausführung sind die am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Usancen massgebend.

Z 63. Zeitliche Durchführung

Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemässen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Börsentag vorgemerkt.

Z 64. Fehlende Deckung

- (1) Die Bank darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung vorhanden ist.
- (2) Die Bank ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihr nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung wünscht.
- (3) Schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung an, so ist die Bank berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschliessen.

Z 65. Auslandsgeschäfte

Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen die Bank dem Anteil, den die Bank auf Rechnung des Kunden am gesamten von der Bank für ihre Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren der selben Art im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält.

Z 66. Geschäfte in Aktien

Bei Geschäften in Aktien, deren endgültige Stücke noch nicht im Verkehr sind, haftet die Bank weder für die Ausgabe der Stücke seitens der Aktiengesellschaft noch für die Möglichkeit einer Ausübung der Aktionärsrechte vor Ausgabe der Aktien.

Z 67. Ergänzender Risikohinweis

Hinsichtlich des Risikos wird insbesondere auf die vom Liechtensteinischen Bankenverband herausgegebene Broschüre „Risiken im Effektenhandel“ hingewiesen.

C. Handel in Devisen und Valuten

Z 68. Art der Durchführung

Über Devisen und Valuten schliesst die Bank mit dem Kunden einen Kaufvertrag ab. Wird vereinbart, dass die Bank als Kommissionär für den Kunden tätig wird, gelten die für das Kommissionsgeschäft im Abschnitt über den Handel in Wertpapieren getroffenen Regelungen sinngemäss. Ein allfälliger Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige.

Z 69. Termingeschäfte

- (1) Bei Termingeschäften kann die Bank vom Kunden angemessene Zeit vor der Fälligkeit den Nachweis dafür verlangen, dass die vom Kunden geschuldete Leistung fristgerecht auf dem vereinbarten Konto einlangen wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder steht aufgrund anderer Umstände fest, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist die Bank berechtigt, auch schon vor der vereinbarten Fälligkeit zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschliessen.
- (2) Die Bank ist – auch ohne vorherige Vereinbarung – berechtigt, eine Deckung für das Verlustrisiko zu verlangen, wenn sich dieses Risiko nach fachkundiger Beurteilung erhöht oder die Vermögenslage des Kunden verschlechtert hat. Die Deckung ist mangels anderer Vereinbarung in Geld zu erlegen. An den zur Deckung erlegten Werten besteht ein Pfandrecht zugunsten der Bank. Wird die Deckung nicht erlegt, ist die Bank berechtigt, zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschliessen.
- (3) Tätigt die Bank gemäss Abs. 1 oder 2 ein Glattstellungsgeschäft, so geht eine dabei entstehende Kursdifferenz zu Lasten bzw. zu Gunsten des Kunden. Alle auflaufenden Spesen trägt der Kunde.